



Quelle: katatonia - stock.adobe.com

Für das Gemein(de)wohl

Weiterentwicklung von Konzessionsverfahren für Strom

In den nächsten Jahren werden in Deutschland tausende Konzessionsverträge neu verhandelt. Damit die Konzessionsverfahren nicht zum Hemmnis der Energiewende und der Versorgungssicherheit werden, ist eine gezielte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens angezeigt. Daniel Jundt, Oliver Raschka und David Vaulont stellen fünf Maßnahmen vor, wie dies gelingen kann.

Die Energiewende ist in der entscheidenden Phase angekommen. Mit der Umsetzung ändern sich die Anforderungen an die Verteilnetzbetreiber mit Blick auf die Bedürfnisse der Netzkunden und Kommunen grundlegend. Für die Netzbetreiber sind die Herausforderungen im örtlichen Verteilnetz riesig. Gleichzeitig sind für die Kommunen die Konzessionsverfahren zur Auswahl des besten Netzbetreibers bedeutend. Diese sind jedoch langwierig, rechtlich unsicher und inhaltlich komplex. Angesichts dieses Spannungsfeldes ist eine gezielte Weiterentwicklung des Konzessionsrechts nach § 46 ff. EnWG erforderlich. Der Beitrag zeigt fünf konkrete Maßnahmen auf, die von der Politik und den Behörden unmittelbar und einfach umzusetzen sind.

Konzessionsverfahren als kommunale Chance

Die Auswahl des »besten« Netzbetreibers ist für die Kommunen wichtiger denn je. Das Generationenprojekt ist in der Erfüllungsphase angekommen: 20 Jahre verbleiben, um die Treibhausgasneutralität zu erreichen, 20 Jahre laufen die neu abzuschließenden Konzessionsverträge. Energiewende, Versorgungssicherheit und Konzessionsvertrag sind untrennbar verbunden.

Den Verteilnetzbetreibern kommt die zentrale Rolle in den Kommunen zu. Das Stromverteilnetz muss umfänglich erneuert, digitalisiert und massiv ausgebaut werden. Der Bedarf an Kapital,

Fachkräften, Know-how und Material ist immens.

Den Kommunen bieten die anstehenden Konzessionsvergaben nach § 46 ff. EnWG die einmalige Chance, die örtliche Energiewende aktiv für das Gemein(de)wohl zu gestalten, indem sie die Netzbetreiber im Auswahlverfahren auf »Herz und Nieren« prüfen.

Praxiserfahrungen mit dem neuen Konzessionsrecht

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des Konzessionsrechts im Jahr 2017 auf die Vorgabe eines Kriterienkatalogs und eines standardisierten Auswahlverfahrens verzichtet. Mit der Einführung des zeitlich gestaffelten Rügeregimes sind

Verfahrensfragen ausschließlich über Rügen und Klagen zu klären.¹

Die Netze BW hat in den vergangenen Jahren vielfältige Erfahrungen mit den Beratern der Kommunen und dem neuen Rechtsrahmen gesammelt.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass Kommunen im Leistungswettbewerb fundiert prüfen können, welcher Netzbetreiber am besten geeignet ist. Voraussetzung ist, dass sie ambitionierte Auswahlkriterien und objektive Kompetenznachweise nutzen, die den Zielen der Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Effizienz, Verbraucherfreundlichkeit, Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität im Konzessionsgebiet Rechnung tragen.

Das Konzessionsrecht ist indes nicht abschließend geregelt, die Themen sind komplex, die Auswahl umfasst zahlreiche Kriterien und mehrere Verfahrensschritte. Längst hat sich ein umfassender Markt für die Beratung der Kommunen etabliert.

Fehlende höchstrichterliche Rechtsprechung führt dazu, dass Netzbetreiber gezwungen sind, jedes Mal die gleichen Themen zu rügen und den Instanzenzug immer wieder neu zu beschreiten.

Rügen haben sich als üblicher Kommunikationsweg mit den Kommunen etabliert. Abhilfen von Rügen zeigen die Sachgerechtigkeit der Anliegen, auch für die Kommunen, die Auswahlkriterien ihrer Berater an faire Rahmenbedingungen und den notwendigen Anforderungen an die Energiewende an-

zupassen. Gerichtsverfahren sind zudem punktuell erforderlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vom Gesetzgeber intendierte Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Kommunen durch das neue Rügeregime nicht eingetreten ist. Die Konzessionsverfahren sind für alle Beteiligten komplex, langwierig und teuer. Dies ist auch dem Beratermarkt geschuldet, wenn neben verbindlichen vorab auch indikative Angebote gefordert werden und der intendierte Konzeptwettbewerb zu hoher Rechtsunsicherheit beiträgt. Ein Marktstandard für rechtssichere Verfahren hat sich nicht etabliert. Wettbewerbliche Konzessionsverfahren dauern mehrere Jahre, die Angebote umfassen mehre hundert Seiten. Die Kosten der Kommunen liegen im fünf- bis sechsstelligen Bereich, je nach Rechtssicherheit der Kriterienkataloge und Umfang der Beraterleistungen.

Weiterentwicklung des Konzessionsrechts anhand fünf konkreter Maßnahmen

In den nächsten Jahren werden deutschlandweit tausende Konzessionsverträge neu verhandelt. Damit die Konzessionsverfahren nicht zum Hemmnis der Energiewende und der Versorgungssicherheit werden, ist eine gezielte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens angezeigt.

Der Fokus muss auf der Erhöhung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten, der Beschleunigung der Konzessionsverfahren und Kosteneinsparungen bei den Kommunen liegen. Alle drei Ziele werden durch die folgenden und leicht umzusetzenden Maßnahmen erreicht:

1. De-minimis-Regel für kleine Kommunen
2. Nutzung eines Musterkonzessionsvertrags
3. Beschleunigung des Rügeregimes
4. Etablierung eines Musterkriterienkatalogs
5. Überarbeitung der behördlichen Leitfäden.

Im Folgenden werden diese Aspekte näher erläutert.

De-minimis-Regel für kleine Kommunen

Das Konzessionsrecht ist geprägt durch den Wettbewerbsgedanken, den besten Netzbetreiber auszuwählen. Wenngleich erhebliche Leistungsunterschiede zwischen Netzbetreibern existieren, ist eine Weiterentwicklung mit Augenmaß erforderlich.

Die Komplexität des Auswahlverfahrens und die Kosten sind unabhängig von der Größe einer Kommune. Kleine Kommunen tragen die gleichen Kosten wie große Kommunen, obwohl die vertragliche Gegenleistung, die jährliche Konzessionsabgabe, deutlich geringer ausfällt.

Gleichzeitig kommen Leistungsunterschiede der Netzbetreiber aufgrund der oftmals wenig ambitionierten Kriterienkataloge bei der Auswahl nicht zum Tragen. Mögliche positive Effekte sind aufgrund der kleinen Konzessionsgebiete überschaubar. Im Ergebnis steht der Aufwand für kleine Kommunen in keinem Verhältnis von Konzessionsabgabe zu energiewirtschaftlichem Nutzen.

Die Einführung einer de-minimis-Regelung bei der Konzessionsvergabe nach Vorschlag des BDEW ist daher

¹ Vgl. § 47 EnWG i.V.m. BT-Drs. 18/8184, Seite 16 f., BT-Drs. 18/10503, Seite 2 und BR-Drs. 73/16, Seite 20.

eltec 2025
Die Fachmesse für Elektro- und Energietechnik
Messe Nürnberg
20.-22. Mai

- **Ladeinfrastruktur**
- **Lichttechnik**
- **KNX**
- **Automation**
- **Werkzeug**
- **Wärmepumpe**
- **Smart Home**
- **Regenerative Energien**
- **Messen + Prüfen**
- **Speichertechnik**
- **Energieverteilung**
- **Innovation**
- **Schaltanlagen**

Wissen, Trends, Kontakte
Die Zukunft der Elektrotechnik erleben!



Folge uns auf LinkedIn

www.eltec-messe.de

sinnvoll². Danach haben Kommunen mit weniger als 5 000 Einwohner die Wahl zwischen dem wettbewerblichen Verfahren wie bisher oder dem Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags mit dem bisherigen Konzessionär. Die Entscheidung der Kommune ist drei Jahre vor Vertragsende zu treffen. Das Gesetz ist über die Einfügung eines neuen § 46 Abs. 6a EnWG einfach anzupassen.³

Nutzung eines Musterkonzessionsvertrags

Der Musterkonzessionsvertrag 3.0 für Baden-Württemberg wurde 2023 veröffentlicht.⁴ Dieser berücksichtigt die aktuellen rechtlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen und wurde vom Innenministerium in allen Einzelaspekten als vorteilhaft für die Kommunen befunden.

In der Praxis zeigt sich eine sehr hohe Akzeptanz bei den Kommunen. Diese gründet darauf, dass während der zwanzigjährigen Laufzeit ein moderner Netzbetrieb als Vertragsziel gewährleistet wird, die Prüfung durch die Kommunalaufsicht schnell erfolgt und aufwändige Zusatzvereinbarungen entfallen.

Der Musterkonzessionsvertrag stellt eine ideale Ergänzung zur de-minimis-Regel dar, da auch kleine Kommunen von diesem hohen und rechtssicheren Standard profitieren und diesen nutzen können, wenn sie mit dem bisherigen Bestandskonzessionär einen neuen Vertrag abschließen wollen.

Aufgrund der Vorteile des Musterkonzessionsvertrags Baden-Württembergs ist dieser konsequent durch die Kommunen und ihren Beratern zu nutzen.

Beschleunigung des Rügeregimes

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger, der Verfahrensbrief und die Auswahlentscheidung begründen jeweils wesentliche Rügephasen mit eventuell anschließenden Gerichtsverfahren.

Vor allem hinsichtlich der Auswahlkriterien sieht das Rügeregime mit 15 Kalendertagen sehr enge Fristen für die Netzbetreiber vor, die komplexen Unterlagen der Kommunen und ihrer Berater auf Sachwidrigkeit, Diskriminierung

² Vgl. BDEW, De-minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Abs. 3 EnWG, Positionspapier vom 10.02.2023.

³ Vgl. konkreter Formulierungsvorschlag im BDEW-Positionspapier, Seite 5.

⁴ Vgl. Musterkonzessionsvertrag 3.0 für Baden-Württemberg von Städetag BW, Gemeindetag BW und Neckar-Energieverband, 2023.

und Intransparenz zu prüfen und in einem formellen Rügeschreiben konkret zu benennen.

Für die Kommunen und ihre Berater gibt es keine Frist für die Beantwortung der Rügen. Der Beschleunigungsgrundsatz läuft dahingehend ins Leere. In der Praxis erfolgt die Beantwortung sehr häufig erst nach vielen Monaten. Die Konzessionsverfahren werden entsprechend lange ausgesetzt und verzögern sich.

Eine Fristsetzung zur Beantwortung von Rügen durch die Kommunen ist erforderlich. Dabei sind 45 Kalendertage angemessen. Der Vorschlag ist mit einer Anpassung des § 47 Abs. 4 EnWG schnell umsetzbar.

Eine weitere Beschleunigung der Verfahren wird erreicht, wenn es schneller eine höchstrichterliche Entscheidung zu gerügten Kriterien gibt. Hierzu muss die Revision zum BGH im einstweiligen Verfügungsverfahren möglich sein.

Etablierung eines Musterkriterienkatalogs

Bei der Auswahl des »besten« Netzbetreibers sind die Kommunen den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet. Diese Verpflichtung hat durch die Energiewende stark an Bedeutung gewonnen. Nicht vergleichbare Kennzahlen, leere Kundenbüros oder reine Zukunftsversprechen werden der Aufgabe der systemkritischen Strominfrastruktur jedoch nicht gerecht. Auch eine bloße Vereinfachung der Verfahren greift hier zu kurz.

Stattdessen bedarf es für einen zukunftssicheren Netzbetrieb und hohen Standards von Baumaßnahmen vor allem Innovationsfähigkeit, Know-how, Personalstärke, Ausbildungskompetenz, digitalisierte Prozesse und hochwertige Managementsysteme für die IT- und Arbeitssicherheit, die Krisenvorsorge, die Assetsteuerung, die Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität.⁵ Objektive ISO-Zertifizierungen sind rechts sicher, einfach zu bewerten und gewährleisten hohe Standards.

Ein Wiederaufleben der Branchendiskussion zu einen Musterkriterienkatalog ist erforderlich, um zu einem breiten Konsens zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Beratern, Netzbetreibern sowie Regulierungs- und Kartellbehörden bezüglich sachgerechter und rüge-

⁵ Vgl. O. Raschka: Konzessionsverfahren als Chance der Energiewende. ew – Magazin für die Energiewirtschaft, Ausgabe 6, 2024.

fester Auswahlkriterien zu kommen.⁶ Die Expertise der Netzbetreiber ist dabei fruchtbar zu machen.

Überarbeitung der behördlichen Leitfäden

Die Leitfäden der Kartell- und Regulierungsbehörden von 2015 sind mit Blick auf die Anforderungen der Energiewende und der Novelle des Konzessionsrechts 2017 veraltet und daher zu aktualisieren und zu vereinheitlichen.⁷

Gut gemacht, stellt der neue Leitfaden eine möglichst rechtssichere Handreichung für alle Beteiligten dar, in dem die Rechtsentwicklungen berücksichtigt und Empfehlungen zur Anwendung des Musterkonzessionsvertrags und eines Musterkriterienkatalogs ausgesprochen werden.

Der Leitfaden unterliegt hierzu einem regelmäßigen Monitoring mit Blick auf wesentlichen Anpassungsbedarf und bildet in Form regelmäßiger Arbeits-treffen ein Plenum für alle Beteiligten.

Daniel Jundt,
Leiter Konzessionsmanagement,
Netze BW GmbH



Dr. Oliver Raschka,
Konzernexperte Konzessionsmanagement,
Netze BW GmbH



David Vaulont,
Syndikusrechtsanwalt,
Konzernexperte Rechtspolitik
und Konzessionsrecht,
EnBW Energie Baden-Württemberg AG

>> d.jundt@netze-bw.de
o.raschka@netze-bw.de
d.vaulont@enbw.com

>> www.netze-bw.de
www.enbw.com

⁶ Vgl. öffentlicher Musterkriterienkatalog »ZUMa 2.0« von LBD sowie EWERK-Seminare: www.lbd.de/zuma2/ und <https://www.rewi-hu-berlin.de/de/lfoe/ewerk/ewerk-fachseminare/vergangene-ewerk-fachseminare> (beide abgerufen am 28.02.2025).

⁷ Vgl. Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, 2015. Energiekartellbehörde Baden-Württemberg, Konzessionsvergabe – Musterkriterienkatalog als Orientierungshilfe, 2015.